

# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRAISAMTES UND DER BEHÖRDEN



Calw

Freitag, 23. Juni 1950

Nr. 25

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### Oeffentliche Belobigung

Bei den Großbränden in Althengstett u. Egenhausen am 9. und 13. 6. 1950 haben sich die mot. Feuerwehr von Calw und Nagold und die Feuerwehren von Althengstett, Altensteig, Ebhausen u. Egenhausen mit großer Tatkraft und verantwortungsfreudigem Einsatz an der Löschung des Brandes beteiligt. Hierfür spreche ich allen Feuerwehrmännern und auch der bei der Brandhilfe beteiligten Zivilbevölkerung meine Anerkennung aus.

Geissler, Landrat

### Verlegung von Diensträumen des Landratsamts

Das Umsiedlungsamt Calw hat seine Diensträume von der Bahnhofstraße Nr. 42 nach Marktplatz Nr. 20 (Altes Amtsgericht) verlegt. Fernsprech-Nummer 345 bis 347.

Das Verwaltungsaktariat Calw (Verwaltungsaktuar Henig) hat seine Diensträume in das Gebäude Nr. 42 der Bahnhofstraße in Calw (Hinterhaus, II. Stock) verlegt. Telefonisch zu erreichen über Calw 345-347.

Landratsamt

### Hühnerpest in Frauenalb, Kr. Karlsruhe und Oberndorf, Kr. Rastatt

Im Bestand des Friedrich Bürkle, Gasthaus „zum König von Preußen“ in Frauenalb, Kr. Karlsruhe und in Oberndorf, Kr. Rastatt ist die Hühnerpest ausgebrochen. Die benachbarten Bürgermeisterämter werden gebeten, die entsprechenden seuchenpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

Landratsamt

### Ausübung der Fischerei durch alliierte Staatsangehörige

Das französische Landeskommissariat für Württemberg-Hohenzollern teilt mit: In Ausführung der Bestimmungen der im Journal Officiel vom 22. Juli 1949 veröffentlichten Verordnung 221 (Abschnitt II Artikel 14 und 15) kann die Sportfischerei von allen alliierten Staatsangehörigen gemeinsam mit den deutschen Inhabern oder Pächtern des Fischereirechts in allen Wasserläufen und Teichen ausgeübt werden; ausgeschlossen sind jedoch die Teile von Wasserläufen, die Teiche oder Wasserflächen, die durch die französische Besatzungsmacht zu Schongebieten (Reserven) bestimmt sind oder, die innerhalb eines mit Mauern abgegrenzten Anwesens liegen oder zu einem anerkannten Fischereibetrieb gehören.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur die Betriebe, die künstliche Fischzucht (Setzlingszucht) betreiben, als Fischereibetriebe (in diesem engeren Sinne) anerkannt werden können. Ferner wird ausdrücklich bemerkt, daß die Kontrolle des Fischereirechts der alliierten Staatsangehörigen allein der französischen Polizei untersteht. Die Rolle der zur Überwachung der Fischerei befugten deutschen Polizei hat sich auf die Feststellung, daß der Fischer tatsächlich alliiert Staatsangehöriger ist, zu beschränken.

Jede Behinderung der freien Ausübung des Fischereirechts der alliierten Staatsangehörigen wird bestraft.

### Erstellung einer Sammelkläranlage in Döbel

Die Gemeinde Döbel beabsichtigt, die Abwasser ihres auf der Nordseite des Döbels gelegenen Ortsteiles in einer Sammeldole einer Sammelkläranlage zuzuführen und nach mechanischer Reinigung in den Döbelbach einzuleiten.

Der Bau der Sammeldole erstreckt sich zunächst auf die Hauptstraße von Gebäude Nr. 160 bis Gebäude Nr. 27, die Schulgasse und die Neusitzer Straße. In deren Fortsetzung soll das Abwasser in einem über die Wiesengrundstücke Parz. Nr. 367, 366/2, 345/2, 346, 347, 361/3, 348/2 und 737 führenden, rund 50 m langen offenen Graben und anschließend in einer 25 cm weiten Dole der etwa 650 m nordwestlich dem Ort in der Klinge im Staatswald, Abteilung Habichtsnest, auf Parz. Nr. 737 geplanten Sammelkläranlage zugeleitet werden.

Die Sammelkläranlage besteht aus einem Vorbecken (Sandfang) mit 27,50 cbm Fassungsraum, zwei Absitzbecken mit 40 und 60 cbm Fassungsraum und einer Umlaufrinne.

Nach dem Durchfließen der Kläranlage wird das so mechanisch gereinigte Abwasser in einer 25 cm weiten Dole in die Klinge abgeleitet, in der es versickert oder zum Döbelbach abfließt.

## Wann entsteht eine Umstellungsgrundschuld?

Die zur Zeit besonders interessierende Frage, wann eine Umstellungsgrundschuld für den Staat zur Sicherung des Lastenausgleichs entsteht, hängt davon ab, wie die im Grundbuch verzeichneten Grundpfandrechte (Hypothesen, Grund- und Rentenschulden) umgestellt werden. §1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich von 2. 9. 1948 lautet:

„Im Range unmittelbar nach Hypothesen, Grundschulden und Rentenschulden, die auf Grund des § 16 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) umgestellt worden sind, entstehen Grundschulden in Höhe des Betrages, um die der Nennbetrag in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark übersteigt.“ Das heißt also: Wenn eine Hypothek von 10 000.— RM für den Gläubiger A eingetragene ist, so wird normalerweise die zu Grunde liegende Forderung 1:10 umgestellt. A hat also nur noch 1000.— DM zu bekommen und kann insoweit auch nur eine hypothekarische Sicherung verlangen. Die restlichen 9000.— RM werden Umstellungsgrundschuld zur Sicherung des Lastenausgleichs in DM, und zwar ohne daß es dazu eines besonderen Eintrags im Grundbuch bedürfte. Für diese Umstellungsgrundschuld gelten die gleichen Bedingungen, die für die Hypothek von 10 000.— RM zwischen Grundeigentümer und A vereinbart waren, also insbesondere die gleichen Zins- und Tilgungssätze. Nur bezüglich der Kündigung besteht zugunsten des Schuldners die Abweichung, daß die 9000.— DM Umstellungsgrundschuld ihm gegenüber nicht gekündigt werden können, umgekehrt kann jedoch der Schuldner (der Einfachheit halber wird angenommen, daß Schuldner der Forderung und Grundeigentümer dieselbe Person ist) dem Staat gegenüber kündigen. Rangmäßig stehen die 9000.— DM hinter den 1000 DM für A.

Die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden liegt für Württemberg-Hohenzol-

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei Verlust des Einspruchsrechts innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen.

Landratsamt Calw

### Aenderung an dem Wassertriebwerk Nr. 225 auf der Markung Enzklösterle

Jakob Friedrich G i r r b a c h, Sägewerksbesitzer in Gompelscheuer, Gemeinde Enzklösterle, beabsichtigt, an seinem Wassertriebwerk Nr. 225 am Poppelbach in Gompelscheuer, das abgängige Wasserrad durch eine Saugroharturbine, Patent Ossberger, mit 430 l Schluckvermögen und 35,6 PS Höchstleistung zu ersetzen.

Gleichzeitig soll zwischen den Klotzweihen und die Druckleitung ein Einlaufbauwerk mit Uebereichrinne eingebaut werden.

An dem Oberwasserspiegel wird nichts geändert. Dagegen soll der Unterwasserspiegel durch Vertiefung der Unterkanalsole um 0,93 m tiefer gelegt und damit das Nutzgefälle von 6,87 auf 7,80 m erhöht werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei Verlust des Einspruchsrechts innerhalb 14 Tagen bei dem Landratsamt vorzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen.

Landratsamt Calw

lern in den weitaus meisten Fällen in den Händen der Landeskreditanstalt Stuttgart. In Fragen, welche die Umstellungsgrundschuld betreffen, wird sich also der Grundeigentümer in der Regel an dieses Institut zu wenden haben.

Durch die 40. Durchführungsverordnung (DVO.) zum Umstellungsgesetz (UG.) ist nun festgelegt worden, wie die Grundpfandrechte umzustellen sind. Die Regelung dieser DVO. gilt vom 21. 6. 48 an. Da die 40. DVO am 18. 10. 1949 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, muß beachtet werden, daß Auskünfte in Umstellungsfragen, die vor diesem Zeitpunkte gegeben wurden, möglicherweise falsch sind.

Nach der 40. DVO. werden die Grundpfandrechte grundsätzlich 1:10 umgestellt. Das hat die Wirkung, daß für den überschüssigen Reichsmarkbetrag, wie oben geschildert, eine Umstellungsgrundschuld für den Staat entsteht. In bestimmten Fällen ist jedoch eine Umstellung 1:1 festgelegt. Dann entsteht keine Umstellungsgrundschuld. Aus der 40. DVO sollen nun die praktisch wichtigsten Fälle der 1:1-Umstellung erörtert werden.

Auszugehen ist immer von dem, was im Grundbuch steht. Ist dort eine Hypothek verzeichnet, die schon längst getilgt wurde, so hat sich diese Hypothek in eine Eigentümergrundschuld umgewandelt. Eigentümergrundschulden werden 1:1 umgestellt. In der Grundschuld verkörpert sich ein Teilwert des Grundstückes. Steht dieser Wert dem Eigentümer zu, so soll ihm diese Wertstelle auch erhalten bleiben, denn wirtschaftlich gesehen, besteht kein Grund, den Eigentümer eines unbelasteten Grundstückes anders zu behandeln als einen Eigentümer, der an seinem Grundstück auf seinem Namen zusätzlich noch ein Grundpfandrecht innehat. Ein Währungsgewinn, der die Grundlage für den Lastenausgleich bildet, liegt ja hier nicht vor, denn was er als Grundeigentümer ge-

winnen konnte, büßte er als Grundschuldgläubiger wieder ein.

Stichtag ist der 21. 6. 1948. War eine Hypothek bis zum 20. 6. 48 zurückgezahlt und war die Löschung noch nicht erfolgt, so schadet das dem Eigentümer nicht. Er wird wirtschaftlich gesehen so behandelt, als ob bezüglich dieses Postens keine Belastung vorliegt. War bis zum 20. 6. 1948 nur ein Teil der eingetragenen Hypothek getilgt, so ist auch nur in dieser Höhe eine Eigentümergrundschuld entstanden. Dazu ein Beispiel: Der Eigentümer und Schuldner B hatte eine Hypothek für A in Höhe von 10 000.— RM bestellt. Bis zum 20. Juni 1948 hat B von dieser Hypothek 5000.— RM getilgt. Nunmehr ergibt sich am 21. 6. 1948 folgende rangmäßige Belastung seines Grundstückes: 500.— DM Hypothek für 4500.— DM Umstellungsgrundschuld für den Staat, 5000.— DM Eigentümergrundschuld für B. Wie die Tilgung der Forderung erfolgte, ist gleichgültig. Das kann durch Zahlung, Aufrechnung oder Erlaß geschehen sein. Im letzteren Fall muß ein Vertrag vorliegen, also von beiden Seiten der Erlaß vor dem 21. 6. 1948 gewollt sein. Da hier die Gefahr besteht, daß nachträglich ein solcher Erlaß fingiert wird, werden von den Gerichten regelmäßig strenge Anforderungen an den Nachweis eines solchen Erlaßvertrages gestellt werden, wenn dort ein Streitfall geregelt werden soll.

Über gewisse Verbindlichkeiten ist noch keine gesetzliche Regelung getroffen, ob und wie sie umgestellt werden. Sind zur

Sicherung derartiger in der Schwebe befindlicher Forderungen Grundpfandrechte bestellt, so werden diese Hypotheken und Grundschulden zunächst 1:1 umgestellt und zur Wahrung seiner künftigen möglichen Rechte, kann der Schuldner ohne weitere Nachweise einen Widerspruch eintragen lassen. Hierher gehört z. B. der Fall, daß das Reich persönlicher Schuldner ist und ein dritter Grundeigentümer für diese Schuld des Reiches eine Hypothek bestellt hat. Die Hypothek wird 1:1 umgestellt und sollte der Gläubiger vom Grundeigentümer eine Leistung verlangen, so kann dieser jenen mit der Einrede zurückschlagen, daß das Schicksal der Forderung noch nicht geklärt ist und braucht noch nicht zu leisten. Ebenso steht es, wenn eine Forderung auf Ostmark umgestellt ist. Eine 1:1-Umstellung der Grundpfandrechte erfolgt auch, wenn ein Angehöriger der Vereinten Nationen Gläubiger ist.

Schon diese Auswahl der Fälle wird deutlich machen, daß über die Umstellung der Grundpfandrechte häufig Zweifel und Unklarheiten auftreten können. Aus diesem Grunde besteht die Möglichkeit, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zu beantragen, daß dort richterlich festgestellt wird, wie eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder die jeweils zugrundeliegende Forderung umzustellen ist. Hier sollte nur für die häufigsten Fälle ein ernstes Richtmaß gegeben werden.

H. F.

## Die Mietwohnung

### Der Verwendungsanspruch des Mieters für Instandsetzungen

Die Mieter lassen häufig in den Mieträumen Arbeiten ausführen, durch welche die Räume verändert werden und treten dann an den Vermieter heran, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Vermieter pflegen in der Regel dieses Ansinnen abzulehnen, wenn sie nicht vorher ihre Zustimmung zu den Arbeiten gegeben haben. Fälle dieser Art bilden einen großen Teil aller Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Oft ist es dann nicht leicht, sich über die Rechtslage Gewissheit zu verschaffen, zumal sich teilweise die gesetzlichen Bestimmungen überschneiden. Es soll daher heute die Art dieser verschiedenen Verwendungsansprüche untersucht werden.

Die Gründe, die die Mieter veranlassen, Veränderungen des Zustandes ihrer Mieträume herbeizuführen, sind mannigfacher Art. Der häufigste Fall ist der, daß die Räume sich in einem Zustande befinden, der ihre Verwendung zu dem vertragsmäßig vorgesehenen Zweck zur Zeit unmöglich macht oder doch wenigstens ihre Gebrauchsmöglichkeit wesentlich mindert. Der Mieter hat dann Anlaß, Arbeiten ausführen zu lassen, die diesen Zustand beseitigen und den vertragsmäßigen Zustand herstellen. Es handelt sich hierbei um Arbeiten zur Instandsetzung der Mieträume. Zu ihnen gehören namentlich auch die sogenannten Schönheitsreparaturen. Wie steht es mit dem Anspruch des Mieters auf Ersatz seiner Verwendungen für von ihm ausgeführte Instandsetzungsarbeiten?

Zunächst ist zu sagen, daß es grundsätzlich der Vermieter ist, der verpflichtet ist, die Mieträume instandzusetzen. Das bedeutet, daß er zur Instandsetzung der Mieträume verpflichtet ist, wenn sie schadhafte werden und dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des Mieters an den Räumen unmöglich oder doch wenigstens beeinträchtigt wird. Der Grund für die Schadhaftheit ist gleichgültig. Er kann sowohl in gewöhnlicher Abnutzung wie auch in Naturereignissen liegen. Lediglich dann, wenn der schadhafte Zustand der Räume durch ein Verschulden des Mieters oder derjenigen Personen, für die er die Verantwortung trägt, herbeigeführt ist, trifft den Mieter die Instandsetzungspflicht. Der

Mieter hat daher einen Anspruch auf Ersatz seiner Verwendungen, die er auf die Mietwohnung macht. Allerdings muß bezüglich der Geltendmachung unterschieden werden zwischen notwendigen Verwendungen und sonstigen Verwendungen.

#### 1. Ersatz der notwendigen Verwendungen

Bei den Aufwendungen, die der Mieter für Instandsetzungsarbeiten macht, ist zu prüfen, ob es sich um notwendige Verwendungen oder um sonstige Verwendungen handelt. Dabei sind notwendige Verwendungen nur solche Aufwendungen des Mieters, die dazu dienen, die Mietwohnung in ihrem Bestande zu erhalten. Aufwendungen für Instandsetzungen sind also nur insoweit zu berücksichtigen, als die Instandsetzungen zur Beseitigung von Mängeln erforderlich gewesen sind, durch die die Mietsache in ihrem Bestand gefährdet wurde. Es handelt sich dabei um Instandsetzungen, deren Durchführung zur Erhaltung der Wohnbarkeit des Hauses und der Gesundheit der Bewohner erforderlich wird, z. B. Instandsetzungen an Öfen, Gas- und Wasserleitungen, Beseitigung von Schäden am Dache oder von Rissen im Mauerwerk, manchmal auch Instandsetzungen in den Mieträumen selbst, wenn durch die bestehenden Mängel der bauliche Zu-

#### Veröffentlichung gemäß § 151 K. O.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Erhardt jr., Kapfenhardt, Kr. Calw, sollen die bevorrechtigten Gläubiger voll befriedigt werden und auf die nicht bevorrechtigten Forderungen eine Abschlagsdividende von 25% ausgeschüttet werden.

Verfügbare Massebestand: DM 3310.23  
bevorrechtigte Forderungen DM 184.95  
gewöhnliche Konkursforderungen DM 8838.97

Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Calw zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.  
12. 6. 1950.

Rudolf Hofmann  
als Konkursverwalter

stand des Hauses gefährdet wird, (wenn z. B. infolge des Fehlens des Oelfarbanstrichs an Türen, Fenstern oder Fußböden bereits das Holz angegriffen ist). Hat der Mieter solche notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen lassen, so sind die dafür gemachten Aufwendungen dem Mieter uneingeschränkt zu erstatten. (§ 547 BGB).

#### 2. Ersatz der sonstigen Verwendungen

Anders liegt es dagegen bei den sogenannten Schönheitsinstandsetzungen. Darunter fällt das Tapezieren und Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Streichen der Türen. Solche Schönheitsinstandsetzungen fallen nur unter gewissen Voraussetzungen unter die notwendigen Instandsetzungen, nämlich dann, wenn die vorhandenen Mängel, wie oben dargelegt, den Bestand der Mietsache gefährden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor — und das wird im allgemeinen zutreffen — dann können auch die für Schönheitsinstandsetzungen gemachten Aufwendungen nicht als notwendige Verwendungen anerkannt werden. Sie fallen dann unter die sonstigen Verwendungen, deren Ersatzansprüche oft nicht immer zweifelsfrei beurteilt werden können. Nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag besteht ein Anspruch dann, wenn die Geschäftsführung, hier also die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten, dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Vermieters entspricht. Die Feststellung dieser Voraussetzungen begegnet in der Regel erheblichen Schwierigkeiten. Hat der Vermieter seinen wirklichen Willen bereits bekundet, also seine Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten erteilt, so kann der Mieter auf Grund dieses Einverständnisses Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Schwierigkeiten ergeben sich dagegen fast stets, wenn der mutmaßliche Wille des Vermieters festgestellt werden soll. Hier ist der Mieter nur auf Vermutungen angewiesen. Er kann zwar davon ausgehen, daß der Vermieter grundsätzlich verpflichtet ist, die Mieträume in den vertragsmäßigen Zustand zu versetzen und daß deshalb die Instandsetzungsarbeiten, durch welche die Instandsetzungspflicht des Vermieters erfüllt wird, auch seinem Willen entsprechend werden. Dieser Schluß ist keineswegs immer zwingend. Möglicherweise hat der Vermieter für die Instandsetzung seines Miethauses bestimmte festumrissene Pläne aufgestellt, die durch eine eigenmächtige Ausführung von Instandsetzungen durch den Mieter umgestoßen würde. Es ist also für den Mieter sehr gefährlich, Schönheitsreparaturen, wenn sie nicht zugleich als notwendige Instandsetzungen anzusehen sind, ohne vorherige Benachrichtigung des Vermieters auszuführen. Zudem ist der Mieter nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, dem Vermieter „sobald es tunlich ist“ zu benachrichtigen und seine Entschließung abzuwarten. Die selbständige Ausführung von Schönheitsinstandsetzungen ohne vorherige Benachrichtigung und Zustimmung des Vermieters sichert danach dem Mieter in der Regel nicht seinen Erstattungsanspruch, es sei denn, daß es sich dabei um notwendige Instandsetzungen handelt.

#### 3. Das Selbstbeseitigungsrecht

Bei allen Instandsetzungsarbeiten, die nicht notwendige Instandsetzungen sind, muß daher der Mieter einen anderen Weg gehen. Es handelt sich hierbei um das nach dem Mietrecht zustehende sogenannte Selbstbeseitigungsrecht, wobei nur solche Instandsetzungsarbeiten in Frage kommen die erforderlich sind, weil die Mieträume mit einem die Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebenden oder mindernden Fehler behaftet sind. Dies trifft bei den notwendigen Instandsetzungen als auch bei den Schönheitsinstandsetzungen zu. Voraussetzung für dieses Selbst-

beseitigungsrecht ist der Verzug des Vermieters mit der Ausführung der Arbeiten. Dazu ist erforderlich, daß der Mieter dem Vermieter zunächst von dem Vorhandensein des mangelhaften Zustandes der Räume Anzeige erstattet, wozu er auch nach dem Gesetz verpflichtet ist. In der Regel wird auch der Vermieter ohne eine solche Anzeige von der Notwendigkeit, Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, keine Kenntnis haben. Auf Grund dieser Anzeige kann dann der Vermieter sich von dem Zustand der Räume überzeugen und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten in Auftrag geben. Unterläßt er die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten, so muß der Mieter ihn zunächst durch Mahnung in Verzug setzen. Erst wenn der Verzug vorliegt, darf das Selbstbeseitigungsrecht des Mieters angewandt werden. Die Mängelanzeige und eine Mahnung sind daher die Voraussetzungen für das Selbstbeseitigungsrecht. Nur wenn beide Voraussetzungen vorliegen, kann der Mieter, der die Instandsetzungsarbeiten dann hat ausführen lassen, die erforderlichen Aufwendungen vom Vermieter erstattet verlangen. Gegenüber den notwendigen Instandsetzungen, bei denen ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Vermieter ohne weiteres gegeben ist und bei denen es einer vorheriger Benachrichtigung des Vermieters nicht bedarf, läßt bei den Schönheitsinstandsetzungen erst eine Inverzugsetzung des Vermieters den Erstattungsanspruch des Mieters entstehen. Ist die Mängelanzeige und die Mahnung erfolgt, so ist

die Ersatzpflicht des Vermieters für die Aufwendungen unzweifelhaft. Der Mieter hat dann lediglich eventuell noch den Beweis zu erbringen, daß die Instandsetzungsarbeiten zur Beseitigung des die Gebrauchsfähigkeit der Räume beeinträchtigenden Fehlers oder Mangels erforderlich gewesen sind, was in der Regel keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten wird. Auf den mutmaßlichen Willen des Vermieters kommt es nicht an, wenn Mängelanzeige und Inverzugsetzung erfolgt sind. Soweit der Vermieter darnach zum Ersatz der Aufwendungen des Mieters nicht verpflichtet ist, muß er allerdings auch damit rechnen, daß er dem Mieter nach den sogenannten Bereicherungsgrundsätzen haftbar ist. Darüber und über den Ersatz von wertschöpfenden Verbesserungsarbeiten wird in den nächsten Folgen zu sprechen sein.

Neben dem Recht zur Selbstbeseitigung kann der Mieter einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Mietvertrages besitzen. Anstelle dieses Schadensersatzes kann er auch die sog. Mietminderung vornehmen, d. h. es tritt eine teilweise Befreiung des Mieters von der Entrichtung des Mietzinses ein, wenn die vorhandenen Mängel den vertragmäßigen Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen oder mindern. Hierbei wird der Mietzins in dem Verhältnis herabgesetzt, in welchem der Gebrauchswert der Mietwohnung im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages in mangelfreiem Zustande zu dem Gebrauchswert in dem mangelhaften Zustand gestanden haben würde.

## Mitteilungen für die Landwirtschaft

### Freiwillige Unterstützungen bei Viehverlusten

**Ortsviehversicherungsvereine**  
Das Innenministerium hat darauf hingewiesen, daß die von der Zentralkasse für Viehbesitzer aufgestellten Richtlinien für die Einreichung von Unterstützungs- und Beitragsgesuchen nicht genügend beachtet werden und sich dadurch in der Bearbeitung der Anträge und auch in der Auszahlung der Unterstützungen Verzögerungen ergeben.

Die erforderlichen Vordrucke (TZ Nr. 43 Beitragsgesuch für Viehversicherungsvereine, TZ Nr. 43b Unterstützungsgesuch wegen Rinderverlusten aus Gemeinden ohne Ortsviehversicherungsvereine und bei Pferdeverlusten) können beim Landratsamt bezogen werden. Andere Vordrucke sind nicht mehr verwendbar.

Um eine schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten, werden die wichtigsten Bestimmungen, die für die Einreichung und Beurteilung der Gesuche maßgebend sind, nochmals bekannt gegeben.

(1) Freiwillige Unterstützungen aus Anlaß von Viehverlusten durch nicht entschädigungspflichtige Krankheiten werden gewährt:

A) Bei Pferdeverlusten grundsätzlich nur beim Verluste von mindestens 2 Pferden innerhalb von 12 Monaten, vom letzten Schadentag an zurückgerechnet, wenn eine betriebsgefährdende Notlage vorliegt.

Die freiwilligen Entschädigungsleistungen der Pferdekasse beschränken sich jedoch auf bescheidene Beträge im Verhältnis zum Schaden, da die Kasse durch die gesetzliche Leistungspflicht stark in Anspruch genommen wird. Um gegen untragbare Verluste geschützt zu sein, sollten deshalb die Pferdehalter ihre Tiere bei Privatversicherungsgesellschaften versichern.

B) Bei Rinderverlusten: Die Gesuche der Ortsviehversicherungsvereine um Gewährung von Beiträgen zu den für die Rinderverluste ihrer Mitglieder geleisteten Entschädigungen sind je für die Schadensfälle eines Kalenderjahres gesammelt auf 1. Febr. jeden Jahres einzureichen. Gesuche, die nach dem 31. März einlaufen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Beitragsgesuche

sind an den Regierungsveterinärarzt zu leiten.

Wenn wegen Verlustes des ganzen oder überwiegenden Teils des Viehbestands durch Naturereignisse, Futtermittelfehlungen usw. eine wirkliche betriebsgefährdende Notlage eingetreten ist und der Ortsviehversicherungsverein seiner Entschädigungspflicht ohne Gefährdung der künftigen Leistungsfähigkeit nicht voll nachkommen kann, können für Mitglieder von Ortsviehversicherungsvereinen auch im Laufe des Jahres Gesuche um eine Sonderunterstützung eingereicht werden.

Tierbesitzer, die nicht Mitglied eines bestehenden Ortsviehversicherungsvereins sind, können weder bei einzelnen noch bei gehäuften Viehverlusten Unterstützungen erhalten.

Einzelgesuche von Tierbesitzern aus Gemeinden ohne Ortsviehversicherungsverein bei gehäuften Viehverlusten — bei kleinen Viehhaltungen auch bei Einzelverlusten — können jederzeit eingereicht werden. Die Verwilligung einer Unterstützung ist jedoch davon abhängig, ob die unter 2. behandelten Voraussetzungen vorliegen.

C) Beim Verlust von Bienenvölkern durch nicht entschädigungspflichtige Bienkrankheiten haben sich die Bienenzüchter an den für den Kreis zuständigen Bienensachverständigen zu wenden.

(2) Ortsviehversicherungsvereine.

In verschiedenen Gemeinden stellte der Ortsviehversicherungsverein wegen der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse vorübergehend seine Tätigkeit ein. Es steht jedoch außer Zweifel, daß ein Ortsviehversicherungsverein bei den heutigen Verhältnissen in vermehrtem Maßstab ein dringendes Bedürfnis ist, da die Tierbesitzer bei den derzeitigen hohen Viehpreisen Verluste noch weniger allein tragen können als früher. Die Gelder der Zentralkasse der Viehbesitzer sind in erster Linie für die gesetzlichen Entschädigungsfälle bestimmt. Die Mittel für die freiwilligen Unterstützungen sind deshalb sehr begrenzt und stellen niemals eine ausreichende Entschädigung für den erlittenen Viehverlust dar.

Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützungen in Gemeinden ohne Ortsviehversicherungsverein ist

a) daß für die Gründung des Ortsviehversicherungsvereins die alljährlich einzu berufende Gründungsversammlung abgehalten wurde und

b) der Geschworene sich spätestens in der letzten Gründungsversammlung durch Einzeichnung in die Gründungsliste bereit erklärt hat, einem zu gründenden Ortsviehversicherungsverein beizutreten oder

c) nach übereinstimmendem Urteil des Landratsamts, des Regierungsveterinärarztes und des Bürgermeisteramts die Gründung eines Ortsviehversicherungsvereins nicht

### Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

möglich ist, weil die Voraussetzungen für einen lebensfähigen Verein und die Möglichkeit des Zusammenschlusses mit einer Nachbargemeinde fehlen.

Beim Fehlen dieser Voraussetzungen ist die Einreichung eines Antrags zur Gewährung einer freiwilligen Unterstützung für Viehverluste zwecklos.

## Marktberichte

### Calwer Schlachtviehmarkt v. 19. Juni

Auftrieb: 8 St. Großvieh, 4 Kälber, 16 Schweine. Es wurden bezahlt je ½ kg Lebendgewicht: Bullen a 78—83; Rinder a 76 bis 84; Kühe 45—68; Kälber 100; Schweine 95—103.

### Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 664; Kälber 1390; Schweine 1562. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen jung: aa 86—93; a 75—85; b 75; Ochsen alt: a 65 bis 75; Bullen jung: aa 83—88; a 76—83; b 68—75; Bullen alt: a 72—75; Rinder: aa 92—98; a 80—91; b 70—79; Kühe: a 62 bis 72; b 52 bis 62; c 42—51; d 40; Kälber: Sonderklasse über Notiz: a 100—112; b 83—100; c 70 bis 80; d 70; Schweine: a 96—103; b 1 und b 2 102—106; c und d 96—102; g 1 80—92; g 2 70—80.

### Nagolder Wochenmarktbericht

Kopfsalat 10—12 Pfg., Gurken 40 bis 70 Pfg., Rettich 1 Bund 20 Pfg., Gelberüben 1 Bund 20—25 Pfg., Blumenkohl 50 bis 70 Pfg., Zwiebeln 5 St. 20 Pfg., Rosenkohlsetzlinge 1 Pfg., Salatsetzlinge 100 St. 80 Pfg. Handel lebhaft, Marktbesuch gut.

## Vergebung von Bauarbeiten

Die Erd-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten für 9 bis 10 je 1-Familienhäuser mit Einliegerwohnung am unteren Eisberg in Nagold werden vergeben. Die Aufteilung der Zimmer- und Flaschnerarbeiten in Lose bleibt vorbehalten. Pläne und Ausschreibungsunterlagen können ab Dienstag, 27. Juni, bei Architekt Scheible, Reg.-Baumeister, Nagold, Bahnhofstr. 21, eingesehen werden. Die Leistungsbeschreibungen werden dort ebenfalls gegen Erstattung der Schreibgebühr abgegeben. Die Angebote sind bis Dienstag, 4. Juli, beim vorgenannten Architekten einzureichen.

Kreisbaugenossenschaft GmbH, Calw

## Lufag Luftfahrtgeräte GmbH, Calw

Die Gesellschaft ist durch Verfügung Nr. 118 des Commandant en Chef Francais en Allemagne vom 22. April 1949, veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 264/65 vom 29. April/3. Mai 1949, für aufgelöst erklärt worden. Durch Anordnung Nr. 126 vom 22. April 1949, veröffentlicht ebenda, bin ich zum Zwangsverwalter und Liquidator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei mir anzumelden.

Tübingen, den 15. Juni 1950,  
Dipl.-Kaufm. Erich Dachs, Wirtschaftsprüfer  
(14 b) Tübingen, Fronbergstr. 12

### Gemeinde Höfen/Enz

**Vergabung von Bauarbeiten**  
Für den Bau und die Wasserleitung der 120 m langen Zufahrtstraße auf dem Baugelände der Gemeinde bei der Liebenzeller Straße in Höfen werden auf Grund der VOB die Erd-, Beton-, Entwässerungs- u. Rohrlegungsarbeiten vergeben.

Ab Samstag, den 24. Juni 1950 können die Unterlagen bei Dipl.-Ing. Hudelmaier, Architekt in Dobel, eingesehen werden, woselbst auch die Leistungsverzeichnisse erhältlich sind. Die Angebote sind bis spätestens Samstag, den 1. Juli, 20 Uhr, bei Architekt Hudelmaier in Dobel einzureichen.  
Bürgermeisteramt.

### Bekanntgaben der Amtsgerichte

#### Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung

HRA 123: 19. 6. 1950: Oelmühle Stammheim Alfred Herrmann, in Stammheim, Kreis Calw (Oelmühle), Geschäftsinhaber Alfred Herrmann, Oelmühlebesitzer in Stammheim, Kreis Calw. Der Emilie Herrmann, geb. Eitel, in Stammheim — Ehefrau des Geschäftsinhabers — ist Prokura erteilt.

#### Amtsgericht Nagold

Vereinsregistereintragung v. 10. Juni 1950  
Veränderung: Vereinsreg. Nr. 9: „Sportverein von 1911 Nagold“: Der Name des Vereins wurde geändert in „Verein für Leibesübungen Nagold (VfL)“.

#### Amtsgericht Nagold

Handelsregistereintrag vom 10. Juni 1950

(Für die Eintragungen in () ohne Gewähr)  
Veränderung:

HReg. B Nr. 13: Firma Karl Wöhrle, Metallwarenfabrik GmbH, in Wildberg, Kr. Calw (Calwer Straße 308), (Herstellung von und Handel mit Kleisenwaren aller Art, insbesondere Unterlagscheiben und sonstigen Metallwaren, einschließlich Übernahme des von der seitherigen Fa. Karl Wöhrle in Wildberg betriebenen Fabrikationsgeschäfts).

Stammkapital 130 000.— DM. Alleiniger Geschäftsführer ist Wilhelm Wöhrle, Fabrikant in Wildberg. Die frühere Einzelfirma ist durch Vertrag vom 12. August 1949 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergegangen.  
Am 3. 6. 1950

HReg. A 71: Firma Karl Henssler, Güterbeförderer in Altensteig: Die Firma ist erloschen.

### Gemeinde Neuhengstett

#### Einladung

Die Waldensergemeinde Neuhengstett feiert am Sonntag, den 25. Juni ihr 250jähriges Bestehen. Das Programm sieht unter anderem vor:

9.30 Uhr Festgottesdienst und Glockenweihe

13.00 Uhr Historischer Festzug mit anschließender Feier

16.00 Uhr „Der Grundstein“, ein Volksspiel aus der Gründungszeit Neuhengstetts von Otto Haug.

Die gesamte Bevölkerung des Kreises Calw wird hierzu herzlich eingeladen.

Bürgermeisteramt.

#### Kreisbaumwartstelle Neuenbürg

Am Sonntag, 25. Juni, findet im Hotel Schwarzwaldrand in Birkenfeld eine

#### Kreisobstbautagung

statt. Damit verbunden ist eine Lehrschau für Kirschen und Beerenobst zum Zwecke der Sortenbereinigung und Bestimmung für den zukünftigen Anbau in diesem Gebiet.

#### Programm:

Vormittags 11 Uhr Eröffnung der Lehrschau und Sortenbestimmung.

13.30 Uhr Besichtigung des Birkenfelder Vereinsgartens mit Unterweisungen.

15 Uhr Versammlung im Hotel Schwarzwaldrand. Vortrag von Dr. Seitzer, Stuttgart. Im Anschluß Ehrungen und Verkauf des Ausstellungsobstes. Alle Obstbaufreunde sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

I. A. Kreisbaumwart Scheerer, Neuenbürg

#### Amtsgericht Nagold

#### Aufgebot

Friedrich Röhm, verh. Sattler und Landwirt, wohnhaft in Sulz, Kr. Calw, Untere Straße Nr. 110, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs Gr. 1 Nr. 197 951 vom 23. Dez. 1936 über die im Grundbuch von Sulz, Kr. Calw, Heft 720 Abt. III Nr. 1 auf dem Grundstück Markung Sulz, Heft 720, I. 18 Geb. 110/2 5 a 56 qm Wohnhaus und Hofraum, Geb. 110a/2 Scheuer, Parz. 281 Gemüsegarten, an der Unteren Gasse, zu Gunsten der Leonberger Bausparkasse eGmbH., Sitz Stuttgart, eingetragenen vollstreckbaren Briefhypothek über 2785,43 GM/RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 25. August 1950, 16 Uhr, vor dem Amtsgericht Nagold anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

#### Evang. Gottesdienste in Calw

3. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 25. Juni 1950

8 Uhr Christenlehre (Söhne). 8 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Gepriß). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 28. Juni

7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20.15 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 29. Juni (Peter und Paul)  
20 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Gepriß).

#### Kirchliche Nachrichten für Nagold

3. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, den 25. Juni 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (P). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne). 19.30 Uhr Abendgottesdienst (Vereinshaus).

Mittwoch, den 28. Juni 1950

Schülergottesdienste.

Donnerstag, Feiertag Peter und Paul, den 29. Juni 1950

9.30 Uhr Gottesdienst.

Iselshausen:

3. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, den 25. Juni 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (W). 10.30 Uhr Christenlehre. 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Donnerstag, Feiertag Peter und Paul  
20 Uhr Gottesdienst.

#### Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 24. Juni, 20.30 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht St. Georgskapelle (Seifert).

3. Sonntag n. d. Dr., 25. Juni

8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennack (Schäufele).

Mittwoch, 28. Juni

7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert).

Donnerstag, 29. Juni

20 Uhr Bibelstunde Gemeindehaus. 21 Uhr Vorbereitung.



Auch sämtliche

**Kinderwagen-  
Reparaturen**

**Korbhaus Binder, Calw**

Bahnhofsstraße

Telefon 508

Das Fahrplanverzeichnis

der

**Kraftverkehrslinien  
im Kreis Calw**

erhalten Sie um 10 Pfennig  
in jeder Buchhandlung oder  
durch den Amtsblatt-Verlag

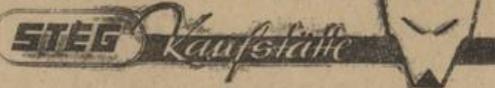
**Maschinenknopflöcher  
Plissée-Verwahrsaum**

**Geschw. Stanger**  
Calw, Altbürgerstr. 11



**EIN BESUCH  
LOHNT SICH  
IMMER!**

Autorisierte



Pforzheim am Marktplatz Inh. Alb. Wolf Wilferdingen, Hauptstraße  
Well der Stadt, „Zum Bären“

*Echhalte Dich  
gesund durch*

**Milch  
Butter  
Käse  
Quark**

von der

**Milchversorgung  
Pforzheim**

Filialen:

**Molkerei Calw  
und Altensteig**